No. 10

Stadtrats=Sitzung

abgehalten am 4. Juni 1928.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

Oberbürgermeister Mayer.

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Loibl	Döllgast
Hoffmann	Lautenschlager
Wink bürl.	Metzger
Heiß	Mohr
Dr. Gromer	Burghart entsch.
Forster	Hees
Wünsch	Schöffel
Bunk	Rathgeber
Nebelmair	Bachmeyer.

3. Verwaltungsoberinspektor Latteier.

Anwesend 17 stimmberechtigte Mitglieder.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	-		Sitzungsprotokoll vom 14.5.1928.
2	-		Rechnungen und Haushaltspläne der Stiftungen mit Hausbesitz 1927/28 und 1928/29; Rechnung des Flur- u.Weideausschusses 1927/28.
3	814		Einrichtung der Dampfheizung im Bürgerspital.

Beschluß

Das Sitzungsprotokoll vom 14.5.1928 wurde in der heutigen Sitzung bekannt gegeben; ohne Erinnerung.

I. Öffentliche Sitzung.

Jn der heutigen Sitzung wurden die Voranschläge der Spitalstiftung , Mazillis'Stiftung, Eyb' Stiftung des Armenfonds und Jndustriefonds für die Rechnungsjahre 1927/28 und 1928/29, sowie die Rechnungen dieser Stiftungen und die Rechnung des Flur- und Weideausschusses 1927/28 geprüft, anerkannt und genehmigt.

Das Jnventar in der Rechnung des Flur- und Weideausschusses 1927/28 im Betrage von RM 1.059,34 wurde in heutiger Sitzung als wertlos abgeschrieben.

Beschluß des Finanzausschusses vom 1.6.1928:

Der Finanzausschuss beantragt, der Stadtrat wolle beschließen:

Auf Antrag des Herrn Stadtrates Hoffmann genehmigt der Stadtrat die Einrichtung der Dampfheizung im Bürgerspitale in Neuburg a.D. sowie in den beiden Kapellen, da durch die Bedienung der Einzelöfen durch die Jnsassen des Spitals die Feuersicherheit in erheblicher Weise gefährdet ist. Die für Einrichtung der Dampfheizung notwendigen Mittel in Höhe von 12 000 RM soll die Sparkasse der Spitalstiftung als Anleihe zu derzeit 9 % Verzinsung zur Verfügung stellen. Als jährliche Tilgungsrate werden 500 RM festgesetzt.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
4	712		Badezeit und Preise der Badeanstalt beim Engl. Garten.	Der Stadtrat beschließt in seiner heutigen Sitzung bei 19 stimmberechtigten ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern, von denen 17 erschienen waren, mit allen Stimmen dem Beschlusse des Finanzausschusses vom 1.ds. Mts. beizutreten. Mit der Durchführung der Warmwasserheizanlage im Bürgerspitale wird das Stadtbauamt beauftragt. Dasselbe hat noch weitere Erhebungen zu pflegen und Kostenvoranschläge einzufordern. Endgiltige Beschlußfassung über die Einrichtung der Gesamtanlage bleibt dem Stadtrat vorbehalten.
				Der Stadtrat beschließt in seiner heutigen Sitzung mit allen gegen 2 Stimmen (Hees und Nebelmair) in Abänderung des Beschlusses vom 14.v.Mts., die Gebühren für alle Bäder einschl. Benützung von Einzelkabinen in der Badeanstalt beim Englischen Garten auf 20 Pfennig für die erwachsene Person und für eine Dutzendkarte auf 2 RM festzusetzen. Desgleichen wird die Bestimmung über die einstündige Benützung der Einzelkabinen aufgehoben. Die Kabinen können in unbeschränkter Dauer benützt werden.
5	811		Wertzuwachssteuer.	Die Zuwachssteuer für den Übergang des Anwesens B 166 in Neuburg a.d.Donau von Bäckermeister Michael B e c k auf Bäckermeister Michael B r u n n in Neuburg a.d.Donau wird auf beschlussmäßigen Antrag des Kämmereiausschusses vom 16. Mai 1928 auf RM 1000.-- festgesetzt. Die Bezahlung der Steuer ist erfolgt durch Übergabe eines 8 %igen Goldpfandbriefes der Bayer. Hypotheken -

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
6	813		Konzession zum Betriebe eines Konditorei-Cafés C 78 dahier.	und Wechselbank München im Nennwerte von RM 1000.-- und Kurswert von RM 950.--, sowie Abtretung der Grundstücke Plan Nr. 3547 zu 0.020 ha und Plan Nr. 3336 zu 0.031 ha in der Steuergemeinde Neuburg a.d.Donau. Die Übertragung der Grundstücke in das Eigentum der Stadtgemeinde Neuburg a.d.Donau wird hiemit angenommen. (mit allen Stimmen) Dem Konditormeister Herrn Jgnaz G e r s t n e r in Neuburg a.d.Donau, C 78, wird gemäß § 33 Abs.I Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Notgesetzes vom 24.2.1923 (RGBl.I S. 147) die Erlaubnis zum Betriebe eines Konditorei-Cafés auf diesem Anwesen mit der Befugnis zur Abgabe von Konditoreiwaren und nichtgeistigen Getränken aller Art erteilt, nachdem gegen ihn Versagungsgründe (§ 33 Abs.III a.a.O.) nicht vorliegen und die Bedürfnisfrage zu bejahen ist. Die rechtliche Wirksamkeit der Konzession beginnt erst, wenn sämtliche technische Revisionserinnerungen vom 19. Mai 1928 erfüllt sind. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten. Die besondere Abgabe zur Staatskasse nach Tarif 19 Abs. 5 des Stempelgesetzes wird aus einem erzielbaren Jahrespachtertrag von 800 RM auf 150 RM festgesetzt. Für gegenwärtigen Beschluß kommt eine Gebühr von 80 RM in Ansatz; sie fällt dem Antragsteller zur Last.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
7	-		Die neue Gemeindeordnung.
8	784		Neuburger Stadtmauer.

Beschluß

Der Herr Vorsitzende erstattete ein ausführliches Referat über

die neue Gemeindeordnung

und hob besonders die Änderungen hervor, die das neue Gesetz gegenüber dem alten Gesetz aus dem Jahre 1869 gebracht hat. Er stellte am Schlusse seiner Darlegungen fest, dass nur unwesentliche Änderungen vorgenommen wurden und sprach den Wunsch aus, dass sich die neue Verordnung ebenso gut und lange bewähre wie die alte und die Gemeinden zu neuer Blüte gelangen.

Herr Stadtrat Loibl sprach Herrn Oberbürgermeister im Namen des Stadtrates für den instruktiven, allgemein verständlichen Vortrag den Dank aus und erklärte ebenfalls, dass die alte Gemeindeordnung ein gediegenes Gesetz gewesen sei und wünschte, dass die neue sich ebenso gut einlebe wie die alte. Einen Mangel besitze sie in dem Fehlen des Zwei-Kammersystems, das früher sicher zum Segen der Allgemeinheit gearbeitet habe und merkwürdigerweise in Preußen noch bestehe.

Der Antrag der Forstdirektion des WAF. vom 31. 5.1928, Neuburger Stadtmauer betr., wurde in heutiger Sitzung bekannt gegeben. Stadtrat beschließt mit allen Stimmen wie folgt:

die dem WAF. gehörigen 2 Teilstrecken der alten Neuburger Stadtmauer und zwar jene Teilstrecke, welche die Plan Nr. 40 1/2 führt, mit einer Grundfläche von 0,007 ha = 0,02 Tagwerk und begrenzt ist südlich durch den im Eigentum

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
11	-		Einrichtung der Wasserleitung und Herstellung eines Kanals im Anwesen B 47
12	743		Errichtung einer neuen Abortanlage mit Spülsystem, sowie Herstellung eines Kanals u. einer Kläranlage im Anwesen C 35 hier.

Beschluß
unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde unter Bezugnahme auf Art. 78 des Polizeistrafgesetzbuches in jederzeit widerruflicher Weise genehmigt mit der Auflage, dass die technischen Revisionserinnerungen genau eingehalten werden und die Schießanlage in betriebssicherem Zustande erhalten wird. Weitere Auflagen bleiben im Bedarfsfalle vorbehalten. Durch die polizeiliche Genehmigung der Schießanlage wird seitens der Stadtgemeinde keine Haftung für Schäden an fremden Eigentum oder für Verletzungen an Personen übernommen, die etwa durch die Schießübungen entstehen sollten.
Das Gesuch des Privatiers Thomas S c h m i d dahier über Einrichtung der Wasserleitung und Herstellung eines Kanales in seinem Anwesen B 47 wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass die Ausführung plangemäß erfolgt. Der Kanal- und Wasserleitungsanschluss wird durch die Stadt auf Kosten des Bauherrn ausgeführt. Die aufgebrochene Strasse ist in den früheren Zustand wieder herzustellen. - Baubeginns- und Vollendungsanzeige sind rechtzeitig vorzulegen.
Das Gesuch der Gräfl. von Moy'schen Güteradministration Stepperg zur Einrichtung einer neuen Abortanlage mit Spülsystem im Anwesen C 35 in Neuburg a.d.Donau, sowie zur Herstellung eines Kanals und einer Kläranlage daselbst

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
13	809		Gesuch um Zuschuss zu den Herstellungskosten einer Kläranlage im Anwesen D 277/6	mit Ableitung der Klärwässer in das Altwasser der Donau wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde in stets widerruflicher Weise baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass die Bedingungen des Strassen- und Flussbauamtes Neuburg a.D. vom 29. Mai 1928 und die technischen Revisionserinnerungen vom 31. Mai 1928 genau eingehalten werden und im übrigen die Bauausführung unter Einhaltung der Bestimmungen der Bauordnung plangemäß erfolgt. Das Gesuch der Postaassistenswitwe Luise Prüller dahier um Übernahme eines Teiles der Herstellungskosten zur Errichtung einer Kläranlage in ihrem Anwesen D 277 1/6 zur Ableitung der Abwässer in den zum Stadtwassergraben führenden Kanal wurde in der heutigen Sitzung bekannt gegeben und einstimmig beschlossen, das Gesuch abzulehnen, da seitens der Stadt keinerlei Verpflichtung zur Herstellung von privaten Hauskanalanschlüssen besteht, diese Kosten vielmehr jeder Bauherr selbst zu tragen hat und eine Ausnahmebehandlung aus Gründen der Konsequenz nicht angängig ist. Der Gesuchstellerin bezw. deren verstorbenen Ehemann sind übrigens die Entwässerungsverhältnisse des Baugrundstückes bei seinerzeitiger Einreichung des Baugesuches im Stadtbauamt bekannt gegeben worden.
14	--		Errichtung einer Kläranlage im Anwesen D 277/6	Das Gesuch der Postassistentenswitwe Luise Prüller dahier über Errichtung einer Kläranlage im Anwesen D 277 1/6 und zur Einleitung der Abort- und Schmutzwässer in den zum

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
15	798		Tankanlage beim Anwesen D 282 in Neuburg a.D.

Beschluß

Stadtwassergraben führenden städtischen Kanal wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich u. wasserpolizeilich gemäß Art. 37 des Wassergesetzes vom 23. III.1907 in widerruflicher Weise genehmigt unter der Voraussetzung, dass die Kanalisierung und die Herstellung der Kläranlage genau nach Plan erfolgt unter Aufsicht des Stadtbauverwalters Graf.

Für rechtzeitige Räumung der Abort - und Kläranlage ist stets Sorge zu tragen, ebenso dafür, dass die Bogenrohre in den Klärkammern immer in gutem Zustande erhalten bleiben.

Falls bei nicht sachgemäßer Herstellung und Unterhaltung der Kläranlage durch die Zuführung der Abwässer in den offenen Stadtwassergraben sanitäre Mißstände und gesundheitliche Nachteile entstehen, muß der Anschluss wieder beseitigt werden.

Baubeginns- und Vollendungsanzeige sind rechtzeitig vorzulegen.

Der Firma Ruckdeschel und Noack, A.G. München, wird auf das neuerliche Gesuch des Xaver S c h w e i t z e r, Jnhaber einer Reparaturwerkstätte für Kraftfahrzeuge dahier, vom 26. Mai 1928 unter den vom Stadtbauamte Neuburg a.d.Donau in seinem Gutachten vom 4. Juni 1928 aufgestellten Bedingungen in jederzeit widerruflicher Weise die Errichtung einer Benzin-Benzoltankanlage Type "Jda" nach Bauart C.H. Jucho in Dortmund ausserhalb des Hofraumes des Anwesens D 282 dahier zwischen Vorgartenflucht und Einfahrtstor genehmigt.

Außerdem wird gemäß § 38 der Verordnung vom 9.6.1902,

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
16	779		Blitzableiter für das Gebäude der prot. Schule.
17	812		Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Strassen und Plätzen, hier Verbindungsgäßchen von der Adlerstrasse zur Fischergasse.

Beschluß

betr. leicht entzündliche Stoffe (G.V.B.S.211 und ff.) in widerruflicher Weise Nachsicht von den Bestimmungen in §§ 30 und 34 der genannten Verordnung gewährt bei Einhaltung der Bedingungen des Stadtbauamtes vom 4.VI.1928.

Für gegenwärtigen Beschluss kommt eine Gebühr von 100.--RM in Ansatz.

Im Hinblick auf die Min.Bek. vom 15. April 1913 betr. Einrichtung und bauliche Anlage von Schulhäusern dann Entschl. des Staatsministeriums des Innern vom 6. Juli 1912 beschließt der Stadtrat in seiner heutigen Sitzung mit allen Stimmen, das Gebäude der prot. Schule dahier A 109 mit einem Blitzableiter zu versehen.

Die Kosten mit ca. 170 RM werden genehmigt.

Auf Antrag des Herrn Stadtrats W ü n s c h wird in der heutigen Stadtratssitzung, zu welcher sämtliche 19 Mitglieder vorschriftsmäßig geladen waren und von denen 17 erschienen sind, mit allen Stimmen beschlossen, die ortspolizeiliche Vorschrift vom 27.4.25, 9.8.26 und 23.5.27, obenbezeichneten Betreffs, wie folgt zu ergänzen:

Dem § 1 Abs. I wird folgende Ziffer 21 angefügt:

Verboten ist das Befahren:

21. des Verbindungsgässchens von der Adlerstrasse zur Fischergasse mit Kraftfahrzeugen aller Art.

Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
18	810		Unterstützung von Stadtarbeitern.

Beschluß

II. Geheime Sitzung.

Der Beschluß des Stadtrates vom 25. Januar 1928 wonach der Maurerswitwe Maria M e y e r ein monatlicher Unterhaltsbeitrag von 20 RM aus der Stadtkasse genehmigt wurde, wird ab 1.VII.1928 aufgehoben, nachdem Witwe Meyer

44.47 RM Militärrente,
34.-- " Zusatzrente,
18.53 " Waisenrente,
10.-- " Zusatzrente und
17.45 " Waisenrente aus der Jnvalidenversicherung bezieht.

Stadtrat Neuburg a. d. Donau.

STADTRAT NEUBURG A/DONAU